

Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgaborte durch expresse Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu besorgen.

V Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von Verzeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expressebestellung erfolgen soll) durch Expresse zu bestellen.

VI Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Verichtigung der Bestellgebühr haften.

§. 23.

I Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein“. Auf die Rückseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rücksendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung u. der Briefe mit Behändigungsschein siehe §. 36.

Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document)

§. 24.

I Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

Behandlung reglementwidrig beschaffener Sendungen

II Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehene Bedenkung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Erfolg und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr“ ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein erteilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erwieslich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Ver-